

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2021****Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2021****Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2021 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind!

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2021****Teil I: Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 1**

a) Ja

- 2 übereinstimmende Willenserklärungen
 - Antrag (Händler) und Annahme (Emma)
 - Kaufvertrag kann formlos geschlossen werden.
- (Hinweis: §§ 145 ff. BGB)

b) Nein

Eine Annahme unter Änderung des Angebots gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

(Hinweis: § 150 Abs. 2 BGB)

c) Nein

Das im Schaufenster ausgestellte Kleid ist lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum).

Hinweis

Tina gibt ein Angebot in Höhe des ausgepreisten Betrages von 39,95 € ab. An der Kasse erfährt sie jedoch, dass der Preis für das Kleid 59,95 € beträgt und damit teurer ist als angenommen. Sie muss das Kleid natürlich nicht kaufen. Mit dem höheren Preis hat das Geschäft zum Ausdruck gebracht, dass es das Angebot von Tina, das Kleid zu dem ausgezeichneten Preis zu kaufen, nicht annimmt. Das Geschäft hat ein neues Angebot i. H. v. 59,95 € abgegeben.

Aufgabe 2a) Gesetzlicher Erfüllungsort

- Firma Müller (Käufer): Geldschulden in Kratzenburg
 - Firma Bolze (Verkäufer): Warenschulden in Halle/Saale
- (Hinweis: § 269 BGB)

b) Gerichtsstand

- Firma Müller: Geschäftssitz in Kratzenburg
 - Firma Bolze: Geschäftssitz in Halle/Saale
- (Hinweis: § 29 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 269 BGB)

c) Zweiseitiger Handelskauf (beide Vertragsparteien sind Kaufmänner)

Aufgabe 3

Die Bolze GmbH hat die streikbedingte verspätete Lieferung

- nicht zu vertreten → kein Lieferverzug
- zu vertreten → Lieferverzug

Hinweis

- Der Streik ist eine Betriebsstörung
- Nach herrschender Rechtsauffassung hat die GmbH den Lieferverzug zu vertreten, wenn der Streik im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt oder vorhersehbar war. Dies geht allerdings aus der Aufgabenstellung nicht hervor.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2021****Teil I: Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 4**

- a) Mit Ablauf des 10.10.2020, 24:00 Uhr, (oder 11.10.2020, 0:00 Uhr)
(Hinweis: § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB Verzug des Schuldners)
- b) Ohne Nachfristsetzung
- Zahlung verlangen
 - Erfüllung des Kaufvertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Zahlung
(Hinweis: § 280 Abs. 2 i. V. m. § § 286, § 288 BGB)
- Nach Ablauf einer Nachfrist
- Rücktritt vom Vertrag (Hinweis: § 323 Abs. 1 BGB)
 - Schadensersatz statt Leistung (Hinweis: § 281 Abs. 1 BGB)
- (Hinweis: In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB ist eine Nachfristsetzung entbehrlich.)
- c) Mit Ablauf des 31.12.2023, 24:00 Uhr, (oder 01.01.2024, 0:00 Uhr)
- Hinweis
- Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB)
 - Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist (§ 199 Abs. 1 BGB)
- d) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (Einrede der Verjährung).
(Hinweis: § 214 Abs. 1 BGB)

Teil II: Arbeits- und Sozialrecht**Aufgabe 1**

- a)
 - jährlich mindestens 30 Werktage ($30 \times 5/6 = 25$ Arbeitstage)
§ 19 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG
(Hinweis: Als Werktage gelten die Tage von Montag bis Samstag, § 3 Abs. 2 BUrlG)
 - Teilurlaubsanspruch für die Monate August bis Dezember:
§ 19 Abs. 4 JArbSchG i. V. m. § 3 Abs. 2, § 4 und § 5 Abs. 1a und 2 BUrlG
 - $30 \text{ Werktage} \times 5/12 = 13 \text{ Werktage}$ (aufgerundet)
(Hinweis: Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden, § 19 Abs. 4 JArbSchG i. V. m. § 5 Abs. 1a und 2 BUrlG).
bzw.
 - $25 \text{ Arbeitstage} \times 5/12 = 10,41 \text{ Arbeitstage}$
Hinweis: keine Abrundung von Bruchteilen von unter 0,5 Urlaubstagen
(vgl. z.B. Urteil Bundesarbeitsgericht (BAG) vom 26.01.1989, 23.01.2018 und 08.05.2018)
- b) Nicht mehr als 8 Stunden täglich, **§ 8 Abs. 1 JArbSchG**
- c) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt wird, kann Paul an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.
(Hinweis: § 8 Abs. 2a JArbSchG)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2021****Teil II: Arbeits- und Sozialrecht****Aufgabe 1**

- d) Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden,
 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
§ 11 Abs. 1 JArbSchG

Aufgabe 2

- a)
 - Für eine fristlose Kündigung setzt **§ 626 Abs. 1 BGB** einen wichtigen Grund voraus.
 - Von einem solchen gehen die Arbeitsgerichte bei Diebstahl regelmäßig aus.
 - Die fristlose Kündigung kann nach **§ 626 Abs. 2 BGB** nur innerhalb von 2 Wochen seit Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.
 - Die Kündigung erfolgte innerhalb der 2-Wochenfrist.
→ **Kündigung ist rechtmäßig.**
- b) Gründe für eine fristlose Kündigung des Arbeitgebers
z. B.
- Arbeitszeitbetrug
 - Gewalt am Arbeitsplatz
 - Gewaltandrohung am Arbeitsplatz
 - Mobbing am Arbeitsplatz
 - Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen
 - Geschäfts- und Rufschädigung
 - Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

Aufgabe 3

- a) Unfallversicherung
- b) Berufsgenossenschaft
- c) Arbeitgeber (Steuerkanzlei)
- d)
 - Grad der Unfallgefahr (Gefahrenklasse)
 - Arbeitsentgelte
- e) Nein, eine Sozialversicherung tritt für den Schaden nicht ein.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2021**

Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 1

- a) Entstehung der OHG
 - Innenverhältnis: Am 05. Januar mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages, § 109 HGB
 - Außenverhältnis: Am 05. Februar mit Eintragung in das Handelsregister, § 123 Abs. 1 HGB
- b) z. B.
 - Egon Watt Heizungsbau OHG
 - Heizungsbau Egon Watt OHG
 - Heizungsbau Watt OHG
 - Watt Heizungsbau OHG
 - Egon Watt OHG
- c) Istkaufmann, § 1 HGB
 Hinweis: Bei einem Hersteller von innovativen Heizungsanlagen kann davon ausgegangen werden, dass ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb vorliegt.
- d)
 - Jeder Gesellschafter der OHG ist allein zur Geschäftsführung befugt (Einzelgeschäftsführungsbefugnis), § 115 HGB.
 - Die Einzelgeschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der OGH mit sich bringt, § 116 Abs. 1 HGB.
 - Der Abschluss eines Kreditvertrages über 5 Mio. € ist kein gewöhnliches Rechtsgeschäft.
 → **Watt durfte das Rechtsgeschäft nicht alleine abschließen, § 116 Abs. 2 HGB.**
 - Die Vertretung der OHG steht jedem Gesellschafter einzeln zu, § 125 Abs. 1 HGB.
 - Die Vertretung ist grundsätzlich unbeschränkt, § 126 Abs. 1 HGB.
 → **Kreditvertrag ist rechtswirksam.**
- e) Nein
 Die Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam, § 126 Abs. 2 HGB

f)

Gesellschafter	Kapitaleinlage Euro	Verzinsung 4% EUR	Restgewinn EUR	Gesamtgewinn EUR	Privatentnahme EUR	Kapital am Geschäftsjahresende
Watt	150.000,00	6.000,00	24.933,33	30.933,33	10.000,00	170.933,33
Klar	80.000,00	3.200,00	24.933,33	28.133,33	--	108.133,33
Last	50.000,00	2.000,00	24.933,34	26.933,34	--	76.933,34
Summe	280.000,00	11.200,00	74.800,00	86.000,00	10.000,00	356.000,00

Hinweis: Gewinnverteilung OHG

- Vom Jahresgewinn erhält jeder Gesellschafter zunächst eine 4%ige Verzinsung seines Kapitalanteils, § 121 Abs. 1 HGB.
- Der Restbetrag wird nach Köpfen verteilt, § 121 Abs. 3 HGB.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2021****Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 1**

- g) bis zum 30.06.2023, § 132 HGB
- h) Die Haftung des aus der OHG ausscheidende Gesellschafter Last für die bei seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten ist auf 5 Jahre begrenzt, § 160 Abs. 1 HGB
- i) Der neu eintretende Gesellschafter Will haftet gleich den anderen Gesellschaftern für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, § 130 Abs. 1 HGB

Aufgabe 2

- a)
 - Istkaufmann
 - Gewerbebetrieb erfordert nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. (Hinweis: § 1 HGB)
 - Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister (Hinweis: § 29 HGB)
 - Deklaratorische Rechtswirkung
- b)
 - Keine Kauffrau
 - Angehörige eines freien Berufes
 - Eintragung ins Handelsregister nicht möglich
 - Keine Rechtswirkung
- c)
 - Formkaufmann (Hinweis: § 6 HGB)
 - UG gehört zu den Kapitalgesellschaften mit Haftungsbeschränkung.
 - Kaufmann kraft Rechtsform
 - Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister (Hinweis: § 7 Abs. 1 GmbHG)
 - Konstitutive Rechtswirkung
- d)
 - Kein Kaufmann
 - Landwirtschaftlicher Betrieb ist kein Gewerbebetrieb.
 - Eintragung ins Handelsregister möglich. (Hinweis: Kannkaufmann, § 3 Abs. 2 HGB)
 - Im Fall der Eintragung ins Handelsregister: Konstitutive Rechtswirkung

Teil IV: Investitionen und Finanzierung**Aufgabe 1**

- Grundstück des Campingplatzes: Grundschuld oder Hypothek
- Verkaufswagen: Sicherungsübereignung
- Forderungen: Zession
- Privater Schmuck: Verpfändung

Aufgabe 2

- a) Abzahlungsdarlehen/Ratendarlehen
- Zinsen: sinken
 - Tilgung: gleichbleibend
 - Gesamtbelastung: sinkt von Jahr zu Jahr

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2021****Teil IV: Investitionen und Finanzierung****Aufgabe 2**

- b) Annuitätendarlehen
- Zinsen: sinken
 - Tilgung: steigt
 - Gesamtbelastung: gleichbleibend

Aufgabe 3

a) $(310.000,00 + 170.000,00) \times 100 \% / 235.000,00 = 204,26\% (2,0426)$

Hinweis: Verschuldungsgrad = Fremdkapital x 100%/Eigenkapital

b) Das langfristige Vermögen soll langfristig finanziert werden.

c) Anlagendeckungsgrad I

$$235.000,00 \times 100\% / (300.000,00 + 200.000,00) = 47\% (0,47)$$

Hinweis: Anlagendeckungsgrad I = Eigenkapital x 100%/Anlagevermögen

Anlagendeckungsgrad II

$$(235.000,00 + 310.000,00) \times 100\% / (300.000,00 + 200.000,00) = 109\% (1,09)$$

Hinweis: Anlagendeckungsgrad II = (Eigenkapital + langfr. Fremdkapital) x 100%/Anlagevermögen

Aufgabe 4

a) Beim Factoring verkauft ein Unternehmer (Factoringnehmer) seine Forderungen an einen Factor (Bank oder Factoringunternehmer).

b) Vorteile

z.B.

- Sofortiger Liquiditätszufluss
- Kein Ausfallrisiko (echtes Factoring)
- Factor (Bank- oder Factoringgesellschaft) übernimmt das Forderungsmanagement inklusive Mahnwesen und Inkasso.

Nachteile

z. B.

- Zinsen, Factoringgebühr, Delkrederegebühr
- Factor (Bank- oder Factoringgesellschaft) kauft i. d. R. nur Forderungen guter Bonität
- Factor nimmt bei der Eintreibung der abgetretenen Forderung keine Rücksicht auf das Lieferanten-Kunden-Verhältnis, das dadurch negativ beeinflusst werden kann (möglicher Imageschaden).